



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 30.09.1999

Nr. 24

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers vom 23.09.1999
2. Bekanntmachung der Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers vom 23. 09.1999
3. Bekanntmachung des Aufrufs vom 24.09.1999
 - a) zur Benennung von Delegierten für die Wahlversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers am 12.12.1999 und
 - b) zur Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers
4. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das gewählte Mitglied des Rates der Stadt Moers, Herrn Rafael Hofmann
5. Bekanntmachung des Wahlleiters über das Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Moers am 26.09.1999

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers vom 23. September 1999

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666//SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) hat der Rat der Stadt Moers am 16. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Ziele

(1) Der Seniorenbeirat der Stadt Moers vertritt die besonderen Interessen und Belange älterer Mitbürger/innen gegenüber dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.

Der Seniorenbeirat ist parteilich und konfessionell unabhängig.

(2) Der Seniorenbeirat wirkt beratend mit bei allen die Interessen, gesellschaftspolitischen Belange und Bedürfnisse älterer Menschen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen

- der kommunalen Altenplanung
- der Stadtentwicklungsplanung
- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten

(3) Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren und älter werdenden Menschen zu verbessern
- eine breite Beteiligung Älterer in allen kommunalpolitischen Bereichen anzustreben
- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik und im Kultur- und Bildungsbereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Altenplans aktiv mitzuwirken

§ 2 Mitwirkung in Gremien

(1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Sozialausschuß unterbreitet die Anträge, Anfragen, Anregungen und Empfehlungen des Seniorenbeirates den zuständigen Ausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Seniorenbeirates gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2) Der Seniorenbeirat kann eine Vertreterin/einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers entsenden. Der jeweilige Fachausschuß und der Rat der Stadt Moers beschließen über die Mitgliedschaft einer Vertreterin/eines Vertreters des Seniorenbeirates. Die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates wirkt im jeweiligen Ausschuß beratend mit.

Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. den Vertreterinnen/Vertretern des Seniorenbeirates werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschußsitzungen zugesandt.

(3) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 3 Wahl, Delegiertenversammlung

(1) Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3) Bis zu 3 Delegierte können jeweils entsenden

- (Alten-)Begegnungsstätten
- Altenwohn- und Pflegeheime
- Altenclubs der katholischen Kirchengemeinden (insgesamt)
- Altenclubs der evangelischen Kirchengemeinden (insgesamt)
- Gewerkschaften (insgesamt)
- Seniorenschutzbund (SSB) Graue Panther
- SPD AG 60plus
- CDU Senioren-Union
- Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Kreis Wesel e.V. – VdK
- Bund der Vertriebenen
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
- Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer
- Volkshochschule (VHS)
- Sportverband

(4) Gleichfalls können Seniorinnen/Senioren zur Wahl in den Seniorenbeirat kandidieren, die den in Abs. (3) genannten Gruppierungen nicht angehören, sofern sie die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen. Ihre Kandidatur muß von mindestens 25 Bürgerinnen/Bürgern durch Unterschriften unterstützt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Kandidatin/einen Kandidaten zulässig.

(5) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgaben, die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Arbeit des Seniorenbeirates festzulegen, Genehmigungen bzw. Änderungen zur Geschäftsordnung zu verabschieden und die Berichte der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirates entgegenzunehmen. Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

(6) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3) Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Ausländerbeirat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt.

§ 5 Sitzungen, Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gem. § 1. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.

(3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die/der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.

(4) Der Seniorenbeirat entsendet die oder den Vorsitzende(n) bzw. deren Vertreter(in) in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2) Die gewählten und benannten Mitglieder des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt dessen Stellvertreter/in bzw. die Bewerberin/der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Für ausscheidende benannte Mitglieder rückt dessen Stellvertreter/in nach bzw. ist von den in § 3 Abs. (5) benannten Institutionen ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Moers.

(2) Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Seniorenbeirat ergeben.

§ 9 Auslagenersatz/Verdienstaussfall

(1) Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers i.d. jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluß ist die Satzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 16. Dezember 1998 beschlossene Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23. September 1999

Brunswick
Bürgermeister

Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers vom 23. September 1999

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666//SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und des § 3 Abs. 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers hat der Rat der Stadt Moers am 16. Dezember 1998 die folgende Wahlordnung beschlossen:

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Delegiertenwahlverfahrens obliegt der Stadt Moers.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Leiter der Wahlversammlung und zwei Delegierten sowie zwei von der Stadt Moers zu benennenden Personen besteht.

§ 2 Vorbereitung und Durchführung

- (1) Die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates findet zeitnah zu den Kommunalwahlen, spätestens drei Monate nach den Kommunalwahlen statt. Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung werden vom Bürgermeister festgesetzt.
- (2) Der Bürgermeister fordert zehn Wochen vor dem Tag des Zusammentritts der Delegiertenversammlung die in § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Organisationen, Gruppen und Institutionen schriftlich auf, Delegierte zu benennen, die das aktive und passive Wahlrecht gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für den Seniorenbeirat besitzen.
- (3) Gleichzeitig ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen, daß die Möglichkeit einer Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat besteht. Die für diese Kandidatur erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzureichen, die von der Stadt Moers ausgefertigt werden.
- (4) Die Benennungen der Delegierten der im § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Organisationen, Gruppen und Institutionen sind der Stadt Moers bis sechs Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift mitzuteilen.

Die Benennung von weiteren Seniorinnen/Senioren, die nicht den im § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat genannten Organisationen angehören, ist der Stadt Moers mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mit den in § 3 Abs. 4 der Satzung geforderten Unterlagen mitzuteilen.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Der Bürgermeister lädt zur ersten Delegiertenversammlung (Wahlversammlung) ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor dem Wahltermin. Für alle folgenden Delegiertenversammlungen finden § 3 Abs. 6 i.V. mit § 8 der Satzung für den Seniorenbeirat Anwendung.

§ 4 Wahlvorgang

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für den Seniorenbeirat aus ihrer Mitte die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und 15 Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Delegiertenversammlung vorzustellen.
- (3) Nach dem Listenwahlverfahren hat jede/r Delegierte/r bis zu 15 Stimmen pro Wahlgang; mindestens die Hälfte der zulässigen Stimmen ist zu vergeben. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim als Urnenwahl, auf von der Stadt Moers vorbereiteten Stimmzetteln.
- (5) Gewählt sind die 15 Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten.

(6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmabgaben im Sinne des § 52 KWahlO.

(7) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung ist öffentlich unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung durchzuführen. Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu fertigen.

(8) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand werden die gewählten Kandidaten vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung aufgefordert, die Annahme der Wahl zu erklären.

Das Wahlergebnis wird in geeigneter Form von der Stadt Moers öffentlich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 16. Dezember 1998 beschlossene Wahlordnung für das Delegiertenwahlverfahren zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23. September 1999

Brunswick
Bürgermeister

Aufruf zur Benennung von Delegierten für die Wahlversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Moers am 12.12.1999

Laut Beschluß des Rates der Stadt Moers vom 16.12.1998 und vom 28.04.1999 wird der neu zu konstituierende Seniorenbeirat der Stadt Moers gemäß Satzung und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers durch eine Delegiertenversammlung am 12.12.1999 gewählt.

a) Aufruf zur Benennung von Delegierten gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers

1. Die in § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat aufgeführten Einrichtungen, Verbände, Gruppen und Institutionen sind hiermit aufgerufen, bis zu 3 Delegierte für die Wahlversammlung zu benennen.
2. Die gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat benannten Delegierten müssen gem. § 3 Abs. 2 das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.
3. Die Benennung der Delegierten ist der

Stadt Moers, Hauptamt, Der Wahlleiter, Neues Rathaus, Meerstr. 2, Zi. 212a, 47441 Moers,

schriftlich mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift bis zum 31.10.1999 mitzuteilen.

b) Aufruf zur Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers

1. Seniorinnen und Senioren, die den in § 3 Abs. 3 genannten Gruppierungen nicht angehören, können gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Moers gleichfalls zur Wahl in den Seniorenbeirat kandidieren.

2. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.
3. Die Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 muß von mindestens 25 Bürgerinnen/Bürgern durch Unterschriften unterstützt werden, die gleichfalls das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Kandidatin/einen Kandidaten zulässig.
4. Die Kandidatur mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften ist nur auf den von der Stadt Moers ausgefertigten Formblättern zulässig. Die Formblätter sind ab dem 01.10.1999 bei der Stadt Moers erhältlich.
5. Die Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur gem. § 3 Abs. 4 der Satzung müssen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten bis zum 14.11.1999 der

Stadt Moers, Hauptamt, Der Wahlleiter, Neues Rathaus, Zi. 212a, 47441 Moers

zugegangen sein.

c) Delegiertenversammlung

Die Einladung der Delegierten zur Wahlversammlung am 12.12.1999 erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Moers am 21.11.1999.

Moers, den 24. September 1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Der am 12.09.1999 im Wahlbezirk 110 für die Christliche Demokratische Union Deutschlands direkt gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers, Herr Rafael Hofmann, Kampstraße 23, 47445 Moers, hat am 27.09.1999 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlichen Demokratischen Union Deutschlands

Herrn Hermann Wand, Vertriebsingenieur,
geb. 1956 in Düsseldorf,
wohnhaft Christianstraße 23, 47441 Moers

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 27.09.1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
In Vertretung
Greschus

**Bekanntmachung
des Wahlleiters
über das Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Moers
am 26. 09. 1999**

Nachdem der Wahlausschuß der Stadt Moers am 27.09.1999 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 4654, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NW. S. 412) das Wahlergebnis bekanntgemacht:

		%-Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	72.989	
Wahlberechtigte mit Wahlschein	7.958	
Wahlberechtigte insgesamt	80.947	
Wähler im Stimmbezirk	31.307	
Briefwähler	7.085	
Wähler insgesamt	38.392	
Wahlbeteiligung		47,43 %
ungültige Stimmen	355	
gültige Stimmen	38.037	
davon entfielen auf die Bewerber	Stimmen	
Hans-Gerd Rötters SPD	17.361	45,64
Rafael Hofmann CDU	20.676	54,36

Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis hat der Wahlausschuß den Bewerber Rafael Hofmann, CDU zum Bürgermeister der Stadt Moers gewählt erklärt.

Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Wahlamt -, Neues Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 212a, einzulegen.

Moers, den 28.09.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Wahlleiter